

Informationen über das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Am 1. Januar 2020 ist das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) in Kraft getreten. Dieses bezweckt einerseits eine Verbesserung des Kundenschutzes und andererseits die Schaffung vergleichbarer regulatorischer Rahmenbedingungen für das Erbringen bestimmter Finanzdienstleistungen durch verschiedene Finanzdienstleister (Banken, Vermögensverwalter etc.).

Im Zentrum stehen dabei Verhaltensregeln, die Finanzdienstleister gegenüber ihren Kunden bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Bereich des Anlagegeschäfts (nachstehend «Finanzdienstleistungen») einhalten müssen. Diese ergänzen die zivilrechtlichen Bestimmungen, welche für die Vertragsverhältnisse zwischen den Kundinnen und Kunden und der Basler Kantonalbank (nachfolgend «BKB») massgebend sind.

Für die Verhaltensregeln des FIDLEG gilt grundsätzlich eine zweijährige Übergangsfrist. Sie werden von der BKB spätestens per 1. Januar 2022 eingehalten.

Mit diesem Dokument über das FIDLEG informiert die BKB ihre Kundinnen und Kunden über dessen Einfluss auf die Kundenbeziehungen.

1. Generelle Informationen über die Basler Kantonalbank

a) Vorstellung

Seit ihrer Gründung im Jahr 1899 ist die BKB in der Region Basel eng verwurzelt und heute vorwiegend in der Nordwestschweiz als Universalbank tätig. Als Beraterbank betreut sie in Basel ihre Kunden nicht nur vor Ort über ein dichtes Netz an modernen Filialen. Über den digitalen Kanal können die wichtigsten Bankgeschäfte auch orts- und zeitunabhängig abgewickelt werden. Die Finanzierungsbedürfnisse werden mit einer breiten Palette an Produkten und Dienstleistungen umfassend abgedeckt. Im KMU-Center kümmern sich Spezialisten um die Anliegen von kleinen bis mittelgrossen Unternehmen. Auch vermögende Privatkunden, grosse Firmenkunden sowie institutionelle Anleger und andere Banken finden bei der BKB ein umfassendes Leistungsspektrum aus einer Hand. Die BKB verfügt über eine Staatsgarantie und ein AA+ Rating von Standard & Poor's. Zum Konzern BKB gehören nicht nur die Bank Cler, die als digitale Bank mit physischer Präsenz in urbanen Gebieten die BKB im Schweizer Markt ideal ergänzt, sondern auch die Keen Innovation AG – ein Innovation Lab. Gemessen an der Bilanzsumme zählt der Konzern BKB zu den zehn grössten Schweizer Bankgruppen.

b) Kontakt, Rechtsform und Aufsichtsstatus

Die BKB hat ihren Hauptsitz an folgender Adresse:
Aeschenvorstadt 41, 4051 Basel, Schweiz.

Die BKB ist gemäss dem Gesetz über die BKB in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nach kantonalem öffentlichem Recht des Kantons Basel-Stadt konstituiert. Sie untersteht der Aufsicht der Schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) mit folgender Postanschrift:

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Weitere Informationen über die Organisation und die Struktur der BKB entnehmen Sie bitte unserer Website (www.bkb.ch/BaslerKantonalbank/Ueber-uns).

2. Finanzdienstleistungen der BKB

a) Allgemeines

Die BKB bietet ihren Kundinnen und Kunden eine breite Palette an Finanzdienstleistungen an. Sie unterstützt ihre Kundinnen und Kunden bei der Erreichung von deren Zielen. Dazu entwickelt sie individuelle Konzepte und bietet umfassende Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen für alle Kundengruppen an. Zu diesen zählen Privatkunden, Geschäftskunden, Private-Banking-Kunden sowie externe Vermögensverwalter.

b) Vermögensverwaltung

Die BKB bietet ab einem bestimmten Anlagevolumen Vermögensverwaltungsmandate an. Unter Vermögensverwaltung wird die Verwaltung von Finanzinstrumenten der Kundinnen und Kunden verstanden. Ausgangspunkte sind dabei die persönlichen und finanziellen Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Bedürfnisse und Anlageziele der Kundinnen und Kunden (Eignungsprüfung). Gemeinsam mit der Kundin/dem Kunden definiert die BKB die jeweils passende Anlagestrategie. Anschliessend trifft sie im Interesse der Kundin/des Kunden auf die definierte Strategie abgestimmte Anlageentscheide.



c) Anlageberatung

Die BKB bietet ihren Kundinnen und Kunden verschiedene Anlageberatungsdienstleistungen. Ausgangspunkte sind dabei wie bei Vermögensverwaltungsmandaten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Bedürfnisse und Anlageziele der Kundinnen und Kunden (Eignungsprüfung). Gemeinsam mit der Kundin/dem Kunden definiert die BKB die jeweils passende Anlagestrategie. Darauf abgestimmt gibt sie aus eigener Initiative oder auf Wunsch der Kundin/des Kunden Empfehlungen aus einer breiten Palette an Finanzinstrumenten ab und erbringt abhängig vom gewählten Dienstleistungsumfang verschiedene Leistungen zur Überwachung des Portfolios der Kundin/des Kunden, insbesondere unter dem Aspekt der von dieser/diesem gewählten Anlagestrategie. Anders als bei der Vermögensverwaltung trifft die Kundin/der Kunde im Rahmen der Anlageberatungsdienstleistungen der BKB die Anlageentscheide (wie insbesondere betreffend den Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten) jeweils selbst.

d) Annahme und Ausführung von Kundenaufträgen (Execution-Only-Geschäft)

Beim sogenannten «Execution-Only-Geschäft» führt die BKB lediglich die ihr von der Kundin/dem Kunden erteilten Aufträge zum Erwerb oder zur Veräusserung von Anlageinstrumenten aus, ohne dass vorgängig eine Beratung stattfindet. Eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung erfolgt nicht. Dies gilt sowohl hinsichtlich von der Kundin/dem Kunden bezüglich eines Beratungsdepots ohne vorgängige Beratung durch die BKB persönlich oder über einen elektronischen Kanal (wie E-Banking) erteilter Aufträge als auch für solche, welche die Kundin/der Kunde der BKB im Rahmen spezifischer Execution-Only-Leistungsangebote erteilt. Die BKB weist darauf hin, dass sie sich damit begnügen kann, vorstehenden Hinweis auf die nicht erfolgende Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung lediglich einmalig durch das Zurverfügungstellen dieses Dokuments zu machen.

3. Zusätzliche Informationen über Finanzinstrumente

Die Auswahl von Finanzinstrumenten im Rahmen der Vermögensverwaltung oder Anlageberatung basiert auf der Grundlage eines von der BKB vordefinierten Anlageuniversums. Um das für den Kunden am besten geeignete Finanzinstrument auszuwählen, berücksichtigt die BKB sowohl Produkte von sorgfältig ausgewählten Drittanbietern als auch eigene Produkte. Der Kundin/dem Kunden stehen verschiedene Anlagestrategien zur Auswahl. Alle Anlagestrategien sind breit diversifiziert und unterscheiden sich hinsichtlich der mit diesen verbundenen Risiken und der Renditeerwartung. Das Produktuniversum der BKB umfasst im Wesentlichen die nachfolgend kurz erklärten Finanzinstrumente:

a) Effekten

Als Effekten gelten vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte, Derivate und Bucheffekten. Namentlich zählen zu den Effekten Aktien, Obligationen und Fondsanteile.

b) Derivate

Als Derivate gelten Finanzkontrakte, deren Preis abgeleitet wird, namentlich von Vermögenswerten (Basiswerten) wie Aktien, Obligationen, Rohstoffen oder Edelmetallen bzw. von Referenzwerten wie Währungen, Zinsen und Indizes.

c) Strukturierte Produkte

Strukturierte Produkte werden von einem Emittenten öffentlich oder privat ausgegeben. Ihr Rückzahlungswert hängt von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte ab. Sie können eine feste oder unbeschränkte Laufzeit haben und aus einzelnen oder mehreren Komponenten bestehen. Zu den gängigsten Arten von strukturierten Produkten gehören Kapitalschutz-, Renditeoptimierungs-, Partizipations- und sogenannte Hebelprodukte. Weitere Informationen zu Finanzinstrumenten und den damit verbundenen Risiken finden Sie in der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) (siehe auch Ziffer 9).

4. Kundensegmentierung

Das FIDLEG sieht im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen eine Pflicht zur Kundensegmentierung vor. Die BKB teilt deshalb ihre Kundinnen und Kunden den 3 Segmenten «Privatkunden», «professionelle Kunden» und «institutionelle Kunden» zu. Die BKB ist unter gewissen Umständen gehalten, von ihren Kundinnen und Kunden Informationen zu verlangen, um die zwingend erforderliche Einstufung in eines der gesetzlich vorgesehenen Segmente vornehmen zu können.

Die genannten Kundensegmente unterscheiden sich im Wesentlichen wie folgt:

a) Privatkunden

Als Privatkunden gelten grundsätzlich alle Kundinnen und Kunden, die nicht professionelle oder institutionelle Kunden sind. Im Gegensatz zu den Kunden, die den beiden anderen Segmenten angehören, gelten bezüglich Privatkunden umfangreichere Kundenschutzbestimmungen. Zu diesen zählen namentlich Informations- und Verhaltenspflichten im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignung und Angemessenheit, welche die Finanzdienstleister einzuhalten haben.

b) Professionelle Kunden

Als professionelle Kunden gelten neben beaufsichtigten Finanzintermediären (z.B. Banken oder beaufsichtigte Vermögensverwalter), Versicherungsgesellschaften und Zentralbanken auch Vorsorgeeinrichtungen (namentlich



Pensionskassen), öffentlich-rechtliche Körperschaften und Unternehmen mit professioneller Tresorerie, grosse Unternehmen (welche zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten: Bilanz von CHF 20 Mio., Umsatz von CHF 40 Mio. oder Eigenkapital von CHF 2 Mio.) sowie für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen. Bezüglich professioneller Kunden gelten weniger weitreichende Kundenschutzbestimmungen als dies bezüglich Privatkunden der Fall ist, jedoch weitreichendere, als gegenüber den institutionellen Kunden einzuhalten sind.

c) Institutionelle Kunden

Gewisse professionelle Kunden gelten als institutionelle Kunden und werden als eigenes Kundensegment betrachtet. Dies sind beaufsichtigte Finanzintermediäre (z.B. Banken oder beaufsichtigte Vermögensverwalter), Versicherungsgesellschaften, Zentralbanken und gewisse öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie. Für die diesem Segment zugeordneten Kundinnen und Kunden gelten am wenigsten weitreichende Kundenschutzbestimmungen, da diese aufgrund ihrer Struktur, Erfahrung und finanziellen Ausstattung typischerweise eines Schutzes nicht oder nur in geringem Mass bedürfen.

d) Wechsel des Kundensegments

Vermögende Privatkundinnen und -kunden können gegenüber der BKB schriftlich erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out), wenn sie entweder (i) über ein Vermögen von mindestens CHF 500 000 und aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund vergleichbarer Erfahrungen im Finanzsektor über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um die Anlagerisiken zu verstehen, oder (ii) über ein Vermögen von mindestens CHF 2 Mio. verfügen.

Als anrechenbare Finanzanlagen gelten Bankguthaben, Wertpapiere und Wertrechte einschliesslich Effekten, kollektiver Kapitalanlagen und strukturierter Produkte, Derivate, Edelmetalle, Lebensversicherungen mit Rückkaufswert und Treuhandanlagen. Nicht als anrechenbare Finanzanlagen gelten namentlich direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge.

Professionelle Kunden (die nicht institutionelle Kunden sind) können erklären, dass sie bezüglich ihrer Geschäftsbeziehung zur BKB als Privatkunden gelten wollen (Opting-in).

Institutionelle Kunden können erklären, dass sie nur als professionelle Kunden gelten wollen.

Über die genauen Modalitäten und Auswirkungen eines Wechsels des Kundensegments klärt Sie Ihre Kundenberaterin oder Ihr Kundenberater gerne auf.

e) Zusammenwirken der Kundensegmentierung gemäss FIDLEG und KAG

Mit dem FIDLEG wurde auch das Kollektivanlagengesetz (nachfolgend «KAG») angepasst. So enthält das KAG neu im Wesentlichen nur noch produktspezifische Regelungen im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen. Gegenüber den Kunden einzuhaltende Verhaltensregeln finden sich neu im FIDLEG. Davon betroffen sind auch die Regeln zur Einstufung der Kunden als nicht qualifizierte bzw. qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gemäss KAG, welche für diese Zwecke auf die Definitionen des FIDLEG zur Kundensegmentierung referenzieren.

Hat eine Kundin/ein Kunde ein auf Dauer angelegtes Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsverhältnis mit der BKB schriftlich vereinbart, so gilt diese/dieser als qualifizierte Anlegerin/qualifizierter Anleger im Sinne des KAG. Eine solche Einstufung führt zu zusätzlichen Chancen, aber gleichzeitig auch zu zusätzlichen Risiken. Die Einstufung als qualifizierte Anlegerin/qualifizierter Anleger ermöglicht den Erwerb von Finanzinstrumenten mit erhöhten Risiken. So können beispielsweise im Rahmen eines Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsverhältnisses auch ausländische kollektive Kapitalanlagen oder strukturierte Produkte, welche ein höheres Risiko aufweisen, durch die qualifizierte Anlegerin/den qualifizierten Anleger erworben werden. Möchte eine Kundin/ein Kunde auf den Status der «qualifizierten Anlegerin/des qualifizierten Anlegers» verzichten, so hat sie/er dies schriftlich zu erklären. Die damit verbundene Einstufung als nicht qualifizierte Anlegerin/nicht qualifizierter Anleger hat jedoch die Veräusserung der ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen/qualifizierten Anlegern vorbehaltenen Anlagen zur Folge. Zusätzlich behält sich die BKB das Recht vor, bei einem solchen Verzicht das Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsverhältnis aufzulösen.

5. Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

Bei der Vermögensverwaltung und Anlageberatung sind Finanzdienstleister gemäss FIDLEG verpflichtet, eine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung bzw. in bestimmten Fällen lediglich eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen. Die Prüfung basiert insbesondere auf Angaben, welche die Kundin/der Kunde der BKB zur Verfügung gestellt hat. Umfang und Art der benötigten Informationen hängen – ebenso wie der Umfang der durchzuführenden Prüfung – von der Zugehörigkeit einer Kundin/eines Kunden zu einem bestimmten Kundensegment ab (vgl. Ziffer 4), so ist bei institutionellen Kunden gesetzlich keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung vorgeschrieben, während bei den professionellen Kunden lediglich deren Anlageziele erhoben werden müssen. Die



BKB behält sich vor, nach ihrem eigenen Ermessen von gesetzlich möglichen Erleichterungen bei der Prüfung der Angemessenheit bzw. Eignung abzuweichen und eine solche auch dann gemeinsam mit der Kundin/dem Kunden durchzuführen, wenn dies vom FIDLEG nicht verlangt wird bzw. die Kundin/der Kunde darauf ganz oder teilweise verzichten kann bzw. verzichtet hat. Damit trägt die BKB dem Umstand Rechnung, dass für die Vertragsbeziehungen zu ihren Kundinnen und Kunden neben den Regeln des FIDLEG die Bestimmungen des Zivilrechts, namentlich des Auftragsrechts, anwendbar sind.

a) Angemessenheitsprüfung

Damit die BKB im besten Interesse ihrer Kundinnen und Kunden tätig werden kann, werden abhängig von der Kundensegmentierung die persönlichen Kenntnisse und Erfahrungen der Kundin/des Kunden überprüft. Die BKB nimmt daher vor der Erbringung einer Anlageberatungsdienstleistung oder der Übernahme eines Vermögensverwaltungsmandats – in den meisten Fällen in Verbindung mit einer Eignungsprüfung (siehe dazu lit. b)) – eine Angemessenheitsüberprüfung vor. Anhand der Kenntnisse und Erfahrungen der Kundin/des Kunden wird beurteilt, ob die Gegenstand einer Anlageberatung oder eines Vermögensverwaltungsmandats bildenden Finanzinstrumente für die Kundin/den Kunden angemessen sind. Angemessen ist ein Finanzinstrument dann, wenn die Kundin/der Kunde dessen Funktionsweise und die Konsequenzen des Erwerbs versteht. Verfügt die Kundin/der Kunde noch nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich bestimmter Finanzinstrumente, so klärt die BKB die Kundin/den Kunden entsprechend auf.

Kommt die BKB zum Schluss, dass ein Finanzinstrument für die Kundin/den Kunden nicht angemessen ist, wird sie diese/diesen darüber in Kenntnis setzen.

Reichen die Informationen, welche die BKB von der Kundin/dem Kunden erhält, nicht aus, um eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen, so wird sie die Kundin/den Kunden vor Ausführung einer entsprechenden Transaktion darauf hinweisen. Die Kundin/der Kunde trägt in einem solchen Fall die alleinige Verantwortung.

b) Eignungsprüfung

Vor der Erbringung einer auf ein Kundenportfolio bezogenen Anlageberatung sowie vor Abschluss bzw. Umsetzung eines Vermögensverwaltungsmandats überprüft die BKB, ob die gewünschte oder empfohlene Finanzdienstleistung bzw. die einzusetzenden Finanzinstrumente für die Kundin/den Kunden geeignet sind. Zu diesem Zweck erkundigt sich die BKB über die persönlichen Kenntnisse und Erfahrungen, finanziellen Verhältnisse (namentlich betreffend Vermögen, Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens sowie Verpflichtungen) sowie Anlageziele (Angaben zum Zeithorizont und Zweck der ge-

wünschten Anlage, Risikofähigkeit und -bereitschaft sowie Anlagebeschränkungen) der Kundin/des Kunden.

Unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen sowie der persönlichen Anlageziele und der finanziellen Verhältnisse der Kundin/des Kunden werden gemeinsam mit dieser/diesem eine oder mehrere Anlagestrategien definiert. Diese bildet bzw. bilden die Basis für das Vermögensverwaltungsmandat bzw. ein Anlageberatungsmandat.

Kommt die BKB zum Schluss, dass ein Finanzinstrument für die Kundin/den Kunden nicht angemessen ist, wird sie diese/diesen darüber in Kenntnis setzen.

Reichen die Informationen, welche die BKB von der Kundin/dem Kunden erhält, nicht aus, um eine Eignungsprüfung durchzuführen, so wird sie die Kundin/den Kunden vor Erbringung einer Dienstleistung, namentlich der Ausführung einer Transaktion, darauf hinweisen. Die Kundin/der Kunde trägt in einem solchen Fall die alleinige Verantwortung.

6. Preise und Gebühren

Die BKB erhebt für ihre Finanzdienstleistungen Gebühren. Diese richten sich nach der Art und dem Umfang der Finanzdienstleistung. Sie finden entsprechende Preisübersichten auf ihrer Website. Für detaillierte Auskünfte steht Ihnen Ihre Kundenberaterin bzw. Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.

7. Ausführung von Kundenaufträgen

Um den Anforderungen an die bestmögliche Transparenz gegenüber den Kundinnen und Kunden bei der Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb oder zur Veräusserung von Finanzinstrumenten nachzukommen, sind Finanzdienstleister verpflichtet, bestimmte Grundsätze einzuhalten bzw. zu definieren.

Die BKB stellt sicher, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird (sog. «Best Execution»). In finanzieller Hinsicht werden neben dem Preis für das jeweilige Finanzinstrument auch die mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten sowie Entschädigungen Dritter berücksichtigt.

Die Grundsätze sind in einer «Best Execution»-Policy festgehalten. Diese kann auf der Website abgerufen werden.

8. Organisatorische Massnahmen

a) Interessenkonflikte

Die BKB ist als Finanzdienstleisterin verpflichtet, angemessene organisatorische Massnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Finanz-



dienstleistungen entstehen können, nach Möglichkeit zu vermeiden oder die Benachteiligung ihrer Kundinnen und Kunden auszuschliessen, sollte sich ein Interessenkonflikt nicht vollständig vermeiden lassen. Die BKB trägt diesen Anforderungen Rechnung. Solche Vorgaben können insbesondere betreffen: den internen Informationsaustausch unter Mitarbeitenden, die funktionale und organisatorische Trennung von Einheiten innerhalb der Bank, allgemeine Marktverhaltensregeln, die Vergütungspolitik und Vorgaben zu Mitarbeitergeschäften.

Kann eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ausgeschlossen werden, so legt die BKB dies in geeigneter Weise, gegebenenfalls in allgemeiner Form, offen. Entsprechende Informationen werden auf der Website der Bank publiziert.

b) Hinweis auf wirtschaftliche Bindungen

Soweit allfällige wirtschaftliche Bindungen im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können, weist die BKB die Kundinnen und Kunden auf solche hin. Entsprechende Informationen werden auf der Website der Bank publiziert.

c) Drittschädigungen

Die BKB kann von Anbietern von Finanzinstrumenten für den Vertrieb und/oder die Verwahrung von Finanzinstrumenten finanzielle und nicht finanzielle Entschädigungen erhalten (Drittentschädigungen).

Die BKB legt Gegenstand und Prozentbandbreiten möglicher Drittentschädigungen in einem Informationsblatt «Drittentschädigungen» offen. Das Informationsblatt ist Teil des Depotreglements. Es steht in seiner jeweils aktuellen Fassung auf der Website der BKB zur Verfügung und kann auch bei dieser bezogen werden.

Gemäss entsprechender Regelung im Depotreglement erklärt sich die Kundin / der Kunde damit einverstanden, dass die BKB vereinnahmte Drittentschädigungen behält. Er/Sie verzichtet in Kenntnis der möglichen Drittentschädigungen gemäss Informationsblatt auf deren Herausgabe. Davon abweichende Individualabreden, wie beispielsweise in Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsverträgen, gehen vor.

9. Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten

Der Handel mit Finanzinstrumenten bringt finanzielle Risiken mit sich. Je nach Finanzinstrument können diese Risiken sehr unterschiedlich sein. Für eine Aufklärung darüber, welche Arten von Finanzinstrumenten es gibt und welche Risiken mit diesen einhergehen, stellt die BKB ihren Kundinnen und Kunden die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (nachfolgend «SBVg») zur Verfügung. Die BKB stellt darüber hinaus zusätzliche Informationsbroschüren bzw. Factsheets betreffend die Funktionsweise und die Risiken der verschiedenen Produktklassen angehörenden Finanzinstrumente (wie Aktien, Obligationen, Strukturierte Produkte etc.) zur Verfügung.

Die Broschüre der SBVg kann online abgerufen werden unter www.bkb.ch.

10. Beschwerdemanagement und Ombudsstelle

Weist die BKB einen von der Kundin/dem Kunden ihr gegenüber geltend gemachten Anspruch zurück, ist diese/dieser berechtigt, ein Vermittlungsverfahren vor dem Schweizerischen Bankenombudsman, Bahnhofplatz 9, Postfach, CH-8021 Zürich (www.bankingombudsman.ch), einzuleiten. Dieses Verfahren ist für die betroffene Kundin/den betroffenen Kunden kostenlos und bezweckt die Streitbeilegung durch Aussöhnung.